



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Landeselternschaft der Förderschulen  
mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung  
Landeselternkonferenz NRW

- per Email an [kontakt@lefsge-nrw.de](mailto:kontakt@lefsge-nrw.de) -

**Dramatischer Unterrichtsausfall an Förderschulen  
Geistige Entwicklung**

Ihre Email vom 7. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr engagiertes Schreiben an Frau Ministerin Gebauer vom 7. Dezember 2020, in dem Sie die Situation an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung als dramatisch bezeichnen. Leider kann ich dieses Schreiben aufgrund des pandemiebedingten erheblichen Arbeitspensums erst heute beantworten. Eine entsprechende telefonische Zwischennachricht habe ich Ihnen bereits zukommen lassen, zudem haben zwei Unterzeichner Ihres Schreibens auch an der vergangenen Sitzung des Fachbeirats inklusive schulische Bildung teilgenommen.

Sie berichten von Unterrichtsausfällen in der Zeit seit den Sommerferien 2020 und verweisen in diesem Zusammenhang auf das Recht Ihrer Kinder auf Teilhabe. Diese seien in Schule, Familie und Freizeit auf Unterstützung angewiesen. Um diese umsetzen zu können, fordern Sie ein Programm zur Lehrkräftegewinnung sowie zur Ausweitung der Lehrerausbildung. Darüber hinaus sei der Abbau bürokratischer Hürden bei einem Anspruch auf Schulbegleitung notwendig. Ihre Forderungen unterstreichen Sie mit dem Ergebnis einer von Ihnen durchgeführten Elternumfrage im Hinblick auf eine Verkürzung des Unterrichts. Unterzeichnet haben 93 Eltern aus 22 Förderschulen, zum größten Teil mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.

Die Landesregierung weiß um die besonderen Herausforderungen, mit denen Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern in

11. Februar 2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

512-6.03.17.02.05-160526

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Christoph D

Telefon 0211 5867-3685

Telefax 0211 5867-493685

christoph.d @msb.nrw.de

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

der Coronavirus-Pandemie umzugehen haben und um die Belastung von Eltern von Kindern mit Behinderungen.

Dies gilt für Förderschulen – auch für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung – in besonderem Maße, da hier ohnehin ein erhöhter Lehrkräftebedarf besteht. Ein erhöhter Lehrkräftebedarf ergibt sich gerade an Förderschulen, die als gebundener Ganztag geführt werden, wie dies in NRW bei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oder Körperliche Entwicklung der Fall ist. Die Lehrer-Schüler-Relation von 1:6, die eine qualitativ hochwertige sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung gewährleisten soll, führt an diesen Schulen natürlich zu einem hohen Personalbedarf. Die Organisationsform des gebundenen Ganztags wurde für diese Schulform auch deshalb gewählt, um die Familien bei der Unterstützung ihrer Kinder zu entlasten. Dieser wird an diesen Schulformen in NRW durch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung durchgeführt. Deshalb sind auch begrenzte Unterrichtskürzungen, wie sie aktuell in allen Schulformen durch Erkrankungen der Lehrkräfte pandemiebedingt auftreten, für die Familien belastend.

In allen Bundesländern, auch in NRW, besteht aktuell ein großer Mangel an ausgebildeten sonderpädagogischen Lehrkräften. Die Landesregierung hat bereits mit vielfältigen Maßnahmenpaketen reagiert, um hier eine Kompensation zu ermöglichen.

So wurde bereits zu Beginn der Legislaturperiode die Zahl der Studienanfängerplätze für das Lehramt für Sonderpädagogik um 250 Plätze erhöht, weitere 500 Studienanfängerplätze sind derzeit Gegenstand eines weiteren Ausbauprogramms. Zudem wurde die Maßnahme VOBASOF, mit der Inhaberinnen und Inhaber anderer Lehrämter das Lehramt für Sonderpädagogik nachträglich erwerben können, bis 2023 verlängert. Dabei können Lehrkräfte anderer Lehrämter befristet eingestellt werden, wenn sie sich verpflichten, die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung berufsbegleitend über die so genannten VOBASOF-Maßnahme zu erwerben. Nach erfolgreichem Abschluss erfolgt die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis. Diese Maßnahmen werden allerdings erst mittelfristig mehr qualifiziertes Personal hervorbringen.

Zur vom MSB beabsichtigten Option der dauerhaften Einstellung von Personen aus anderen Berufsgruppen in so genannten multiprofessionellen Teams an Förderschulen konnte bislang keine Einigung mit dem

HPR Förderschulen und Schulen für Kranke erzielt werden. Dieser Erlass zielte u. a. darauf ab, auch Fachkräften für Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine dauerhafte Beschäftigung im Landesdienst zu ermöglichen. Dies ist bedauerlich, da diese Möglichkeit an Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I bereits umfangreich genutzt wird.

Dennoch können auf anderem Wege andere Berufsgruppen auch an Förderschulen beschäftigt werden:

- Begrenzt bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 haben Ganztagschulen pandemiebedingt zudem die Möglichkeit, über den Erlass „Zuwendungen für das Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote“ Zuwendungen für die Erfüllung der gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienevorgaben (Desinfektion, Händewaschen, Essenszubereitung, Einhaltung von Abständen) zu erhalten.
- Über den Erlass „Öffnung des Berufsgruppenprofils für die Beschäftigung von Fachkräften auf Lehrerstellen an Förderschulen“, den so genannten „Handwerksmeistererlass“, können Stellen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister sowie Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher geöffnet werden. Diese werden unbefristet auf Lehrerstellen beschäftigt.
- Der 30-prozentige Stellenzuschlag für den gebundenen Ganztag kann teilweise kapitalisiert werden, um mit Landesmitteln Maßnahmen der Schulträger zur Durchführung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote zu fördern. So gewonnenes Schulträgerpersonal erteilt zwar keinen eigenständigen Unterricht und sichert deshalb auch nicht die Abdeckung der Stundentafel, kann aber für Angebote im Ganztag eingesetzt werden.
- Laut des Erlasses „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW“ können Schulen je nach Größe des Kollegiums bis zu zwei Lehrerstellen in Stellen für Schulsozialarbeit umwandeln. Voraussetzung ist, dass die Erteilung des Unterrichts gemäß Stundentafel gewährleistet bleibt und die Kommunen im sogenannten „Matching-Verfahren“ in gleicher Höhe Stellen für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stellen.
- Die Ausbildungsplätze für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen sind mit dem Haushalt 2021 von 120 auf 140 erhöht worden.

Ihrer Forderung, einen Einsatz von Schulbegleitungen auch beim Lernen auf Distanz im häuslichen Umfeld zu ermöglichen, wurde bereits entsprochen. Nachdem zu Beginn der pandemiebedingten Schulschließungen diese Forderung immer wieder an das MSB herangetragen wurde, hat das federführende MAGS in dieser Situation die Möglichkeit geschaffen, dass Schulbegleitung die Schülerinnen und Schüler auch beim Lernen auf Distanz im häuslichen Umfeld unterstützen kann und eine diesbezügliche Klarstellung temporär auch in der Coronabetreuungsverordnung aufgenommen (in der ab 20. Mai 2020 gültigen Fassung). Diese Personen können nach wie vor auch im Lernen auf Distanz unterstützend eingesetzt werden. Zu Ihrer Information möchte ich gerne auf den Hintergrund dieser Entscheidung hinweisen:

Für die Finanzierung von Schulbegleitungen sind weiterhin die örtlichen Kosten- und Leistungsträger verantwortlich. Mit ihrer Bewilligung der Eingliederungshilfe für den jeweiligen Einzelfall haben diese in einem Verwaltungsakt für einen bestimmten Zeitraum die Notwendigkeit einer Schulbegleitung für die Schülerin bzw. den Schüler anerkannt. Ob die erfolgte Gewährung von Eingliederungshilfe als ein begünstigender Verwaltungsakt überhaupt zurückgenommen werden kann, erscheint zweifelhaft, da die Angebote des Lernens auf Distanz zum einen der Dynamik einer exzeptionellen Pandemie geschuldet sind.

Zum anderen dient der Einsatz einer Schulbegleitung im Lernen auf Distanz der Sicherung eben jenes Bildungserfolgs, dessentwegen die Einzelfall-Eingliederungshilfe gewährt worden ist, so dass zum dritten viel für ein schützenswertes Interesse der Begünstigten am Fortbestand der Eingliederungshilfe im bewilligten Umfang spricht. Aus Sicht der Landesregierung besteht somit auch in der aktuellen Lernsituation kein Anlass, dass Unterstützungsleistungen für das schulische Lernen nicht mehr erbracht werden. Die Zuständigkeit für den Widerruf zugesagter Leistungen liegt jedoch für jeden Einzelfall beim jeweiligen örtlichen Kostenträger.

Von unterschiedlichen Seiten wurde an das MSB herangetragen, dass das Lernen auf Distanz gerade für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung eine besondere Herausforderung darstellt. Ziel ist es deshalb, diesen Schülerinnen und Schülern möglichst viel Präsenzunterricht zu ermöglichen. Aus diesem Grund wurden Lehrkräften u. a. an Förderschulen dieses Förderschwerpunkts schon frühzeitig erhöhte Mittel für die Schutzausstattung bereitgestellt. Falls doch Distanzunterricht erforderlich sein sollte, kann dieser in analoger oder digitaler Form stattfinden. Aus einigen Schulen wurde dem MSB zurückgemeldet, dass dort aufgrund der Herausforderungen im Ler-

nen auf Distanz viele kreative Ideen entwickelt wurden, um ein Lernangebot in den Schulen trotz der pandemiebedingten Herausforderungen zu ermöglichen.

Zu den ergriffenen Maßnahmen, um einen angepassten Schulbetrieb unter Einhaltung klarer Regeln auch und gerade an Förderschulen aufrechtzuerhalten, verweise ich auf den Sachstandsbericht zum Unterricht in Förderschulen in Pandemiezeiten, der dem Ausschuss für Schule und Bildung des nordrhein-westfälischen Landtages vorgelegt wurde. Auf diesen wurde im Fachbeirat und im Telefon hingewiesen.

Dieser Bericht ist unter dem folgenden Link zu finden:

[www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/  
Dokument/MMV17-4359.pdf](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4359.pdf)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Pandemielage ist es der Landesregierung ein großes Anliegen, die Teilhabe an schulischer Bildung der Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen unter den realisierbaren personellen Möglichkeiten so kontinuierlich und verlässlich wie möglich für alle am schulischen Leben Beteiligten zu gestalten. Darüber hinaus hat die Landesregierung auch außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote ins Leben gerufen, mit denen das Recht auf Teilhabe und das Aufholen coronabedingter Benachteiligung gesichert werden sollen.

Trotzdem muss ich um Verständnis bitten, dass in der derzeitigen Situation Unterrichtsausfälle nicht durchgängig vermieden werden können. Das Recht auf Bildung als Teilhaberecht stellt keinen durchsetzbaren individuellen Anspruch auf Erfüllung dar, der zu einem Ersatzanspruch für den Aufwand einzelner Eltern im Lernen auf Distanz führen kann. Vielmehr begründet das Recht auf Bildung einen Anspruch darauf, bei der Verteilung der sachlichen, personellen und inhaltlichen Leistungen schulischer Bildung gleichbehandelt zu werden.

Ich möchte Sie aber ermutigen, auch weiterhin in einem konstruktiven und lösungsorientierten Dialog mit Ihrer Schule und der Schulaufsicht zu bleiben, um die von Ihnen beschriebenen schwierigen Lagen auch weiterhin gemeinsam zu bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christoph D